

# RS Vwgh 2022/7/28 Ra 2022/13/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.2022

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §207

BauO NÖ 1996 §38 Abs1

BauO NÖ 1996 §39

BauO NÖ 2014 §38

BauO NÖ 2014 §39

VwRallg

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/13/0067

## Rechtssatz

Wie der VwGH in der Entscheidung vom 26.5.2021, Ra 2021/13/0007, ausgeführt hat, dürfen anlässlich des Entstehens eines früheren Abgabenanspruchs mangels Vorschreibung tatsächlich nicht entrichtete und bereits verjährte Beträge auch im Rahmen von Ergänzungsabgaben (Ergänzungsbeiträgen) nicht nacherhoben werden. Es ist daher entscheidend, ob bereits früher entsprechende Abgabenansprüche (und in welcher Höhe) entstanden waren. Dies ist anhand der damaligen Rechtslage zu prüfen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht

VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022130066.L01

## Im RIS seit

20.09.2022

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)